

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.07.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/02/0119

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/02/0059 B 14. Juni 2022 RS 1 (hier ohne den Einschub zwischen den Gedankenstrichen)

Stammrechtssatz

Ist die Revision als gemäß § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig zurückzuweisen, braucht auf deren Mängel - und die damit im Zusammenhang stehenden Anträge auf Fristverlängerung, Verfahrensunterbrechung und Verfahrensverbindung - nicht eingegangen zu werden (vgl. VwGH 23.9.2021, Ra 2021/02/0194).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026020119.L01